

BVGer E-6756/2017 vom 9. Januar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6756_2017

FR: TAF E-6756/2017 du 9 janvier 2018

IT: TAF E-6756/2017 del 9 gennaio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 5.1

Vorliegend ist hinsichtlich des Rechtsbegehrens, die Angelegenheit sei unter Aufhebung der Verfügung vom 25. Oktober 2017 an das SEM zur Prüfung des Zweitasylgesuchs vom 25. November 2016 zurückzuweisen, festzustellen, dass weder faktisch noch rechtlich ein Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG (SR 142.31) vorliegt. Aus der Eingabe vom 25. November 2016 geht unmissverständlich hervor, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch eingereicht hat mit den (materiellen) Anträgen, die Verfügung vom 9. Juni 2016 sei wiedererwägungsweise aufzuheben und seiner Mandantin sowie ihren beiden Kindern sei Asyl zu erteilen, eventualiter seien sie in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Es wird denn auch weder implizit noch explizit geltend gemacht, aufgrund des Suizidversuchs der Beschwerdeführerin liege eine veränderte Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft vor.

E. 5.2

Zum Vorbringen, die Verfügung vom 9. Juni 2016 und das Urteil vom 12. Oktober 2016 seien ursprünglich fehlerhaft, weil die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder aufgrund der Vorfälle (Suizidversuch) und der Tatsache, dass sie bereit sei, ihr Leben hinzugeben, neu bewertet werden müsse, ist festzuhalten, dass damit neue erhebliche Tatsachen respektive Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (SR 173.110) geltend gemacht werden. Da das ordentliche Asylverfahren mit einem materiellen Beschwerdeentscheid (Urteil vom 12. Oktober 2016) rechtskräftig abgeschlossen wurde, hätte dieser Revisionsgrund gegebenenfalls mittels eines Revisionsgesuchs beim Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht werden können. Die Vorinstanz hätte folglich auf das Begehren, der Beschwerdeführerin und ihren Kindern sei Asyl zu erteilen, mangels Zuständigkeit formell nicht eintreten müssen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das SEM gehalten gewesen wäre, das Wiedererwägungsgesuch in diesem Punkt an das Gericht zur Prüfung der Zuständigkeit respektive eines allfälligen Revisionsgrundes zu überweisen. Dies ist in der vorliegenden Konstellation zu verneinen. So wurden die massgeblichen revisionsrechtlichen Bestimmungen (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) vom Rechtsvertreter weder im Wiedererwägungsgesuch angerufen noch wurde später in der Beschwerde darauf Bezug genommen, obwohl das SEM in der angefochtenen Verfügung noch ausdrücklich auf die einschlägige Rechtsprechung, wonach ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch im Rahmen eines Revisionsbegehrens geltend zu machen sei, wenn ein Beschwerdeverfahren mit einem materiellen Urteil abgeschlossen worden ist, hingewiesen hat (vgl. dort, E. 1). Ferner hatte der Anwalt die Beschwerdeführerin bereits im Beschwerdeverfahren, das zu eben diesem materiellen Urteil vom 12. Oktober 2016 geführt hat, vertreten und ist ausserdem regelmässig im Asylrecht tätig, weshalb davon

ausgegangen werden darf, er sei sich des Unterschiedes zwischen einem Wiedererwägungs- und einem Revisionsgesuch bewusst gewesen. In Anbetracht all dieser Umstände muss nicht angenommen werden, er habe seine an das SEM gerichtete Eingabe als Revisionsbegehren gegen das Urteil vom 12. Oktober 2016 verstanden haben wollen. Auf eine Kassation der angefochtenen Verfügung kann verzichtet werden, zumal in ihr zwar in rechtlicher Hinsicht nicht korrekt, aber im Ergebnis zutreffend ausgeführt wurde, eine erneute Prüfung der bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten Asylvorbringen erübrige sich, weil diese sowohl vom SEM als auch im anschliessenden Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich geprüft und gewürdigt worden seien. Es ist somit festzustellen, dass dieses Rechtsbegehren von der Vorinstanz zu Recht nicht behandelt wurde, weshalb der Antrag auf Rückweisung der Angelegenheit an das SEM zur Prüfung des Zweitasyugesuchs vom 25. November 2016 abzuweisen ist. Eine Auseinandersetzung mit dem erneuten Antrag auf Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über das Asylgesuch des Ehemannes in (...) erübrigt sich, zumal der entsprechende Antrag bereits im rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren mit Urteil vom 12. Oktober 2016 abgewiesen wurde und sich auch diesbezüglich keine neue Sachlage ergeben hat. Vielmehr wäre auch das Vorbringen, die Beschwerdeführerin habe im Erstverfahren die Partnerkonflikte nicht geltend machen können, gegebenenfalls revisionsweise geltend zu machen gewesen.

E. 5.3.1

Soweit im Wiedererwägungsgesuch eine veränderte Sachlage hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund des Suizidversuchs der Beschwerdeführerin nach der Kenntnisnahme des Urteils vom 12. Oktober 2016 geltend gemacht wird, ist zur Zulässigkeit festzuhalten, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR, EGMR, Beschwerde-Nr. 41738/10 P. gegen Belgien vom 13. Dezember 2016). Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil des EGMR vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Überstellung ist der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen mit Suizid drohen. Die Überstellung vermag nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03], angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Vorliegend ist, entgegen den diesbezüglichen Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe, festzustellen, dass eine Rückführung der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder nach Iran nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal die Erkrankung der Beschwerdeführerin die hohe Schwelle zur Annahme eines "real risk" offensichtlich nicht erreicht. Weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen ist im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene, sorgfältige Vorbereitung Rechnung zu tragen, indem geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden und eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches

Fachpersonal) sichergestellt wird. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt wurde, befindet sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz in ärztlicher Behandlung, weshalb einer möglicherweise erneut auftretenden akuten Suizidalität medikamentös entgegengewirkt werden kann.

E. 5.3.2

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund einer medizinischen Notlage kann nur geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BSGE 2009/2 E. 9.3.2, mit Hinweis auf E. MARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b). Diesbezüglich ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung festzustellen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahrens waren und eingehend geprüft wurden. Zudem wurde in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt, im Iran sei die psychiatrische Betreuung inklusive relativ weit reichender Medikation Teil der medizinischen Grundversorgung. So gebe es für psychiatrische Patienten genügend und gute Behandlungsmöglichkeiten sowohl in staatlichen als auch in privaten Einrichtungen. Dies gelte für die Behandlung von PTBS, für Depressionen und auch für Patienten, die suizidal seien. In der Provinz (...), dem Herkunftsort der Beschwerdeführerin, und im (...) Kilometer entfernten (...) befänden sich zahlreiche Spitäler und psychiatrische Einrichtungen. Demnach sei festzuhalten, dass eine entsprechende psychiatrische wie medizinische Behandlung der Beschwerdeführerin im Iran gewährleistet sei, womit der Vollzug der Wegweisung zumutbar sei. Der Beschwerdeführerin gelingt es vor diesem Hintergrund mit den im Wiedererwägungsverfahren zu den Akten gereichten Arztberichten nicht, Wiedererwägungsgründe im Sinne einer veränderten Sachlage (medizinische Notlage) darzutun, zumal sie in Bezug auf ihren Gesundheitszustand keine neuen Erkenntnisse bringen.

E. 5.4

Schliesslich ist festzustellen, dass die nun erstmals mit der Beschwerde geltend gemachten Vorbringen, B._____ sei zur christlichen Religion übergetreten und die gleichzeitig eingereichten Zeugnisse würden belegen, dass (...) in der Schweiz verwurzelt und bereits sehr gut integriert sei, obwohl (...) erst seit (...) Jahren in der Schweiz lebe, nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Wiedererwägungsverfahrens bildeten, womit sie auch nicht Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein können. Das Wiedererwägungsgesuch wurde damit begründet, die nun neu eingereichten Beweismittel vermöchten einerseits die Glaubhaftigkeit der im abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten Asylgründe und andererseits aufgrund einer veränderten Sachlage in medizinischer Hinsicht auch die Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu belegen. Es steht den Beschwerdeführenden offen, diese neuen Sachverhaltselemente beim SEM im Rahmen eines Mehrfach- respektive erneuten Wiedererwägungsgesuchs geltend zu machen.

E. 5.5

Angesichts dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Ausführungen in der Beschwerde und den im Beilagenverzeichnis aufgeführten Dokumenten, zumal sie nicht geeignet sind, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hinfällig. Die mit Verfügung vom 30. November 2017 gestützt auf Art. 56 VwVG angeordnete vorsorgliche Massnahme (sofortiges einstweiliges Aussetzen des Wegweisungsvollzugs) wird gegenstandslos.

E. 8.1

Die eventualiter gestellten Anträge auf unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in der Person des Rechtsvertreters (Art. 65 Abs. 2 VwVG) sind abzuweisen, weil die Begehren - wie sich aus den vorliegenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind, womit eine der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt ist.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.